

In A ist davon nur '... haim palatio regio; in dei nomine feliciter amen' erhalten, in E lautet sie: 'Data II. non. aug. indictione X; actum Inglinheim palatio regio'. Die Kaiserpfalz Ingelheim ist dadurch als Ausstellungsort wohl gesichert. Ist es auch das einzige uns zur Verfügung stehende Jahresmerkmal, die Indiction? Ich nannte diese einst Eberhards 'Liebling unter den Jahresangaben'¹. That- sache ist, dass sie, wenn er Incarnations- und Regierungs- jahre hinauswirft, allein noch vor seinen Augen Gnade findet, wobei er sie vielfach getreu seiner Vorlage bei- behält, in anderen Fällen aber auch verändert oder dreist erfindet. Das Vertrauen in seine Zeitbestimmungen muss er daher in jedem Einzelfalle erst neu erwerben. Der In- diction X entsprechen innerhalb der Regierung Ludwigs d. Fr. die Jahre 817 und 832; letzteres kommt ausser Be- tracht, denn schon 819 schied Helisachar aus der Kanzlei. Um so fester scheint die Einreihung zu 817 begründet, da ein Aufenthalt des Kaisers zu Ingelheim für den Hoch- sommer dieses Jahres durch die Reichsannalen bezeugt ist², und da andererseits in demselben Jahre Abt Ratgar von Fulda auf das Andrängen der Mönche durch den Kaiser abgesetzt wurde³, woraus sich der Abschluss des Tausch- geschäfts mit den Mönchen, nicht mit einem genannten Abte, am besten erklärte. Allein die aufkeimende Freude wird sofort gedämpft durch eine andere, nur im Cod. Eber- hardi überlieferte Urkunde Ludwigs d. Fr. für Fulda, Mühl- bacher 697 (676): Schenkung der villa Massenheim im Königssundragau an das Kloster, ohne Nennung eines Abtes, mit der Datierung 'data VII. kal. aug. indictione XII; actum Ingilenheim palacio publico, anno domini DCCCXX'. Ist sie echt? Abgesehen von der auch sonst im Allgemeinen kanzleigemässen Fassung findet sie ihre beste Stütze in der mit n. 26 der Formulae imperiales sich deckenden und dabei in den sonst erhaltenen Urkun- den für Fulda nicht wiederkehrenden Arenga 'Si liberali- tatis nostrę munere'. Eberhard konnte also in diesem Falle nicht, worauf er sich sonst wohl verstand, aus den ihm bekannten Urkunden eine neue zurecht machen. Eine echte Vorlage war also sicher vorhanden, und man wird mit der Eberhard gegenüber stets gebotenen Vorsicht auch

1) Mittheil. d. Instituts f. österr. Geschichtsf. XX, 234. 2) Annal. regni Franc. ed. Kurze S. 146. 3) Annal. Lauris. min. SS. I, 123 ad a. 817: 'eodem anno Ratgarius abbas depositus est'; vgl. Simson, Jahrb. Ludwig d. Fr. I, 371 ff.